

§4

Abrechnung der staatlichen Ausgleichszahlungen

(1) Die staatlichen Ausgleichszahlungen können selbst berechnet und bei der Abführung der Steuerabschlagzahlungen oder anderen Abführungen an den Staatshaushalt für den jeweiligen Zeitraum gekürzt werden. Sie sind auf dem Steuerüberweisungsauftrag bzw. Steuereinzahlungsauftrag gesondert unter „Verrechnungen“ anzugeben. Sofern die Abführungen an den Staatshaushalt nicht ausreichen, kann der verbleibende Betrag vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vierteljährlich angefordert werden. Sofern Genossenschaften und Gewerbetreibende neben staatlichen Ausgleichszahlungen für Dieseldienststoff auch staatliche Ausgleichszahlungen für Vergaserkraftstoff erhalten, sind sie zusammengefaßt in einer Summe zu verrechnen bzw. anzufordern.

(2) Die staatlichen Ausgleichszahlungen sind in der Jahreserklärung für Steuern und SV-Beiträge anzugeben. Im übrigen gelten die für Steuern und Abgaben maßgebenden Verfahrensvorschriften.

(3) Die Berechtigung der Inanspruchnahme und die Berechnung der staatlichen Ausgleichszahlungen werden durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kontrolliert.

§5

Behandlung der Bestände

Genossenschaften und Gewerbetreibende haben keine Umbewertung der am 1. Juli 1975 vorhandenen Bestände an Dieseldienststoff vorzunehmen.

§6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1975

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anlage

zu § 2 vorstehender Anordnung

Nachweis

der Dieseldienststoff mengen, die bisher zu ermäßigten Preisen bezogen wurden, und der sich durch die Vereinheitlichung der Preise für Dieseldienststoff ergebenden finanziellen Mehraufwendungen

Bezeichnung und Anschrift der Genossenschaft bzw. des Gewerbetreibenden

.....	DK insgesamt
.....	— in Liter —
1. Mengenlimit für Dieseldienststoff für das Jahr	*
2. tatsächlicher Verbrauch an Dieseldienststoff für das Jahr	*
3. Mehraufwendungen (Ziff. 2, höchstens jedoch Ziff. 1, X 0,85 M je Liter) in Mark	
.....	Unterschrift

Anmerkung: Gewerbetreibende, die staatliche Ausgleichszahlungen gemäß § 3 Abs. 3 vorstehender Anordnung erhalten, haben außerdem die produktgebundene Abgabe für Gütertransportleistungen nachzuweisen, die nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften für den betreffenden Zeitraum abzuführen gewesen wäre.

* 1975 für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1975.

Anordnung

über die Regelung von finanziellen Auswirkungen aus der Vereinheitlichung der Preise für Dieseldienststoff für staatliche Organe und Einrichtungen sowie für Ärzte und Tierärzte in eigener Niederlassung

vom 29. Mai 1975

Zur Regelung der finanziellen Auswirkungen aus der ab 1. Juli 1975 in Kraft tretenden Vereinheitlichung der Preise für Dieseldienststoff entsprechend der Anordnung Nr. 3 vom 29. Mai 1975 zur Änderung der Preisordnung Nr. 3045 — Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzin — (GBL I Nr. 24 S. 437) wird folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- staatliche Organe und staatliche Einrichtungen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (haushaltsgeplante staatliche Organe und staatliche Einrichtungen),
- konfessionelle Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens,
- Ärzte und Tierärzte in eigener Niederlassung,

die bisher Dieseldienststoff zu ermäßigten Preisen bezogen haben.

§2

Ermittlung und Nachweis der Mehraufwendungen

Grundlage für die Ermittlung der gegenüber dem Haushaltsplan 1975 durch die Vereinheitlichung der Preise für Dieseldienststoff eintretenden Mehraufwendungen sind die den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1975 zugewiesenen Mengengrenzen für Dieseldienststoff (DK-Limite bzw. DK-Bilanzanteile). Die Leiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen sind verpflichtet, eine ordnungsgemäße, kontrollfähige Dokumentation über die Mehraufwendungen und staatlichen Ausgleichszahlungen gemäß § 3 für Dieseldienststoff entsprechend der Anlage zu gewährleisten.

§3

Gewährung staatlicher Ausgleichszahlungen an Ärzte und Tierärzte in eigener Niederlassung sowie konfessionelle Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

(1) Ärzte und Tierärzte in eigener Niederlassung, die bisher Dieseldienststoff zu ermäßigten Preisen bezogen haben, erhalten staatliche Ausgleichszahlungen für die durch die Vereinheitlichung der Preise entstehenden Mehraufwendungen in Höhe von 0,85 M je Liter. Die staatlichen Ausgleichszahlungen erfolgen auf Antrag durch den zuständigen Rat des Kreises auf der Grundlage der zugewiesenen Mengengrenzen an Dieseldienststoff (DK-Limite bzw. DK-Bilanzanteile).

(2) Konfessionelle Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens können staatliche Ausgleichszahlungen entsprechend Abs. 1 erhalten.

(3) Der zuständige Rat des Kreises ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Nachweisführung über Empfänger und Höhe der gewährten staatlichen Ausgleichszahlungen.